

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/42

2. März 1977

Die Bildungswilligsten werden benachteiligt

BAPfG-Debatte deckt Steuertricks der CDU auf

Von Dr. Ulrich Steger MdB

Stellvertretendes Mitglied des Bundestagewirtschaftsausschusses

Seite 1 und 2 / 49 Zeilen

Fässer ohne Boden?

Zum Ruf der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach dem Staat

Von Dr. Martin Schmidt (Gellersen) MdB

Vorsitzender des Bundestagenausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seite 3 und 4 / 62 Zeilen

Hauskäufer vor der Pleite schützen

Zur ersten Lesung des "Gesetzes zur Änderung sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften"

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Seite 5 und 6 / 59 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 120 409
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 21 50 35/38
Telex: 08 88 346-48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 68 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Die Bildungswilligsten werden benachteiligt

BAföG-Debatte deckt Steuertricks der CDU auf

Von Dr. Ulrich Steger MdB

Stellvertretendes Mitglied des Bundestagwirtschaftsausschusses

Es ist mittlerweile ein Allgemeinplatz, daß der Abzug von Freibeträgen vom zu versteuernden Einkommen dazu führt, daß diejenigen, die das Steuer-sparen am wenigsten nötig hätten, am meisten begünstigt werden, während die eigentlichen Empfänger kaum in den Genuß der geplanten Steuererleichterungen kommen. Zu welchen absurden Ergebnissen dies führen kann, hat sich jetzt erneut im Verlauf der Debatte um das BAföG herausgestellt.

Hier liegt die Besonderheit vor, daß es auf der einen Seite die direkte Förderung von Schülern und Studenten durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz gibt, aber auf der anderen Seite bei auswärtiger Unterbringung ein Freibetrag in Höhe von 4.200 DM geltend gemacht werden kann. Dies wurde im Zuge der Steuerreform auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz von der CDU-Mehrheit des Bundesrates noch in die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze "reingeboxt".

Das folgende Berechnungsbeispiel zeigt, welche Verteilungseffekte sich dabei ergeben; die "Standardfamilie" (ein Arbeitnehmer als Alleinverdiener, verheiratet, zwei Kinder, davon eins unter 15 Jahre, eins auswärts untergebracht) erhält etwa bis zu einem Jahreseinkommen von 25.000 DM brutto für das auswärtig untergebrachte Kind im Studium die volle Förderung. Steigt sein Einkommen weiter an, so werden jeweils 45 Prozent des darüber hinausgehenden Einkommensbetrages auf die BAföG-Zahlung angerechnet, so daß im Falle eines Jahreseinkommens von 40.000 DM sich eine Förderung von 155 DM ergibt. Diese Förderung sinkt weiter ab, bis bei einem Einkommen von etwa 45.000 DM überhaupt keine Förderung mehr erfolgt.

Jedoch ist in der Einkommensklasse zwischen 40.000 bis 45.000 DM schon zu prüfen, ob nicht die Ausschöpfung des Steuerfreibetrages für die auswär-

tige Unterbringung des Kindes auszuschöpfen ist. Im Falle eines Jahreseinkommens von 45.000 DM beträgt hier die monatliche Steuerentlastung etwa 114 DM. Grob gesprochen pendelt die Förderung der öffentlichen Hand in den Einkommenschichten zwischen 35.000 bis 45.000 DM etwa um die 100 DM.

Bei steigendem Einkommen nimmt jedoch die Steuerersparnis kontinuierlich zu. Bei 60.000 DM sind es etwa 136 DM, bei 90.000 schon 163 DM und Spitzenverdiener mit etwa 125.000 DM Jahreseinkommen können eine monatliche Steuerersparnis von 196 DM realisieren.

Der Antrag des CDU-regierten Bundeslandes Rheinland-Pfalz hat also dazu geführt, daß die unteren und die höheren Einkommenschichten bei den staatlichen Transferzahlungen zur Förderung der Ausbildung besser gestellt werden als die mittleren Einkommen.

Hier muß also genau geprüft werden, ob eine derartige Förderwirkung beabsichtigt war. Die Sozialdemokraten im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft sind sicherlich gut beraten, wenn sie dieses Thema offensiv aufgreifen und deutlich machen, daß hier ein Betrag etwa in der Größenordnung von 250 Millionen DM ohne jeden bildungspolitischen Zweck verpulvert wird. Im Gegenteil, gerade in den mittleren Einkommenschichten (qualifizierte Facharbeiter, Techniker, kaufmännische Angestellte, mittlere Beamte) findet sich die größte Bildungswilligkeit. Und gerade diese Einkommenschicht wird durch die bestehenden Regelungen benachteiligt.

Von daher ist es auch unter bildungspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll, den Freibetrag abzuschaffen und das Geld lieber gezielt zur Erhöhung des Elternfreibetrages in der BAföG-Regelung zu verwenden.

(-/2.3.1977/va/10)

+ + +

Fässer ohne Boden ?

Zum Ruf der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach dem Staat

Von Dr. Martin Schmidt (Gellersen) MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Alle Jahre wieder: Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beklagen auch 1977 ihre schlechte finanzielle Lage und fordern, auch in diesem Haushaltsjahr die Bundesmittel erheblich aufzustocken. Sie behaupten, ohne eine Erhöhung der Bundeszuschüsse für Unfallversicherung seien in diesem Jahr massive Beitragserhöhungen für die Landwirte nicht zu umgehen. Im vergangenen Jahr hatte der Bundestag bereits auf Antrag der Koalitionsparteien aus gleichem Anlaß diesen Zuschuß um 80 Millionen auf 400 Millionen DM zu Lasten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz aufgestockt und mußte dafür harte Kritik vom Berufsstand selbst und von den Bundesländern einstecken. Daß die Beitragszuschüsse unmittelbar einkommenswirksam in die bäuerlichen Taschen flossen, war schnell vergessen. Von Dank keine Spur.

Wer Hilfen des Bundes, sprich der Steuerzahler, in Anspruch nehmen will, muß sich Fragen gefallen lassen, die sich aufdrängen. Die 19 selbständigen Berufsgenossenschaften weisen nach Geschäftspolitik, finanziellem Polster usw., beachtliche Unterschiede auf. Die Beitragsleistungen haben dem Agrarbericht zufolge eine Schwankungsbreite von mehr als 400 Prozent. Die unterschiedliche Veranlagung, ob Eigentümer oder Unternehmer, und die unterschiedlichen Beitragsbemessungsstäbe führen zwangsläufig zu ungleichen Belastungen der Betriebe; sie verhindern auch jeden Überblick über die tatsächliche Beitragsbelastung der Landwirte und über die Verwendung der Bundesmittel. Zugegeben, die RVO läßt diesen Spielraum zu, was aber nicht ausschließt, daß die Ausschöpfung dieses Spielraums nach den vorliegenden Erfahrungen beklagt und kritisiert werden muß.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind Selbstverwaltungskörperschaften. In den Aufsichtsgremien sitzen Landwirte. Sollte man von ihnen nicht erwarten können, daß sie sich selbst erst einmal die Frage stellen, welche Möglichkeiten sie sehen, um Beiträge und Leistungen in Übereinstimmung zu bringen? Andere Fragen schließen sich an: z.B. wel-

che Gründe stehen einer Harmonisierung der Veranlagung und der Beitragsbemessungsgrundlagen entgegen? Warum gibt es keine abgestimmte Rücklagenpolitik, welche organisatorischen Anpassungen werden für erforderlich gehalten usw.?

Harte Fragen, gewiß. Aber wer nach dem Staat ruft, muß auch harte Fragen hinnehmen. Wenn landwirtschaftliche Gemischtbetriebe in Rheinland-Pfalz mit einer Durchschnittsgröße von 45 ha nur 6 DM/ha an Beiträgen zu zahlen hatten, hessische Betriebe der gleichen Bewirtschaftungsform in der Größe von 14 ha dagegen 37 DM/ha zu entrichten hatten, dann ist es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Politikers, nach den Gründen zu fragen. Auf dieses "Warum" haben wir bis heute keine Antwort bekommen.

Niemand will die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beiseiteschaffen. Aber die Solidarität unter den Berufskollegen kann doch nicht an den Zaunpfählen der eigenen Berufsgenossenschaftsgrenze enden. Derartig gravierende Verzerrungen sind doch nicht gottgegeben. Ist es nicht ein Widerspruch, wenn sich die 19 Berufsgenossenschaften zwar auf gleiche Jahresarbeitsverdienste verständigen, aber auf der Beitragsseite zu keinem analogen Schritt fähig sind?

Der Bund hat jahrelang aus freien Stücken, ohne eine gesetzliche Grundlage, mit Zustimmung aller Fraktionen des Bundestages, Hilfe geleistet. Er hat möglicherweise versäumt, darauf hinzuweisen, daß diese Beitragszuschüsse zu keiner Dauereinrichtung werden dürfen, und daß die Landwirtschaft über ihre vielfältigen Organisationen selbst Anstrengungen zur Weiterentwicklung machen muß.

Diese Bemerkungen mögen dazu anregen, daß in den Organen der 19 Berufsgenossenschaften ein Prozeß des Nachdenkens in Gang kommt. Nachdem die Chance, die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Rahmen eines Gemeinlastverfahrens auf eine solide Basis zu stellen, mit den Stimmen der meisten bäuerlichen Vertreter im Bundestag in der großen Koalition vertreten worden ist und z.Zt. dies nicht diskutiert wird, erscheint kein anderer Weg möglich, als daß die Berufsgenossenschaften nun selbst eine neue Lösung anstreben.

(2.3.1977/va/1a)

+ + +

Hauskäufer vor der Pleite schützen

Zur ersten Lesung des "Gesetzes zur Änderung
sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften"

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Bis vor kurzem konnten die Käufer von Häusern und Eigentumswohnungen, die der Bauträger erst noch schlüsselfertig zu erstellen hatte, ihrer Sache sicher sein. Der Notar sorgte dafür, daß sie auch bei einem Konkurs des Bauträgers das angestrebte Grundeigentum erwerben konnten. Durch die "Auflassungsvormerkung" im Grundbuch wurde der Erwerbsanspruch der Käufer abgesichert.

Am 29. Oktober 1976 fällte dann aber der Bundesgerichtshof (V ZR 4/75) über diese bisherige Praxis ein vernichtendes Urteil. Nur wenn das Bauwerk bereits fertiggestellt ist, kann ein Konkurs des Bauträgers den Erwerbsanspruch des Käufers nicht mehr verdrängen. Vor diesem Zeitpunkt droht die Gefahr, daß der Konkursverwalter es ablehnt, den auf Übergang eines schlüsselfertigen Bauwerks gerichteten Vertrag zu erfüllen. Hierfür bestehen handfeste Gründe, denn der Konkursverwalter kann so den wirtschaftlichen Wert des Grundstücks und des noch nicht abgeschlossenen Baus für die verschiedenen konkursbedingten Ausgaben und zur teilweisen Befriedigung aller Gläubiger verwenden. Der Käufer, der die Sicherheit des Grundeigentums anstrebte, findet sich indessen mit seinem Schadensersatzanspruch in der Unsicherheit eines Konkursgläubigers wieder. Er erwirbt weder Grundeigentum noch, jedenfalls im Regelfall, eine echte Chance, sein Geld, das er dem Bauträger vorgeschossen hat, wiederzusehen.

Richtig ist, daß die kreditgebenden Banken in der turbulenten Vergangenheit des Bauplätze oft rettend eingesprungen sind und solche für alle Beteiligten verhängnisvollen Ergebnisse verhindert haben. Und richtig ist auch, daß die Makler- und Bauträgerverordnung aus dem Jahre 1975 durch die vorgesehenen strengen Anforderungen und Überprüfungen der Bauträger die Konkursgefahr gemindert haben. Aber ein Markt, der derart mit dem Sicherheitsbedürfnis der Käufer arbeitet, reagiert auf jedes Sicherheitsrisiko empfindlich. Deshalb muß das Loch, das mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs

im Verbraucherschutz sichtbar geworden ist, schleunigst wieder gestopft werden. Ansonsten könnten bisher noch solvente Bauträger durch eine Zurückhaltung der verunsicherten Kaufinteressenten in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dabei sollte die gegenwärtige Situation auf dem Bauparkt Anlaß genug sein, mögliche Bauaufträge nicht an juristischen Hindernissen scheitern zu lassen. Diese Hindernisse lassen sich selbst für künftige Fälle nicht befriedigend im Vertragswege lösen. Insbesondere wird die Auflassungsvormerkung nicht einfach durch finanzielle Sicherheiten des Bauträgers ersetzt werden können. Solche Sicherheiten, wenn sie der Bauträger überhaupt bekommt, kosten Geld und verteuern das Objekt erheblich. Auch die Möglichkeit, den einheitlichen Vertrag aufzuspalten und in zwei Verträgen zum einen den Verkauf des Grundstücks sowie zum anderen die Erstellung des Bauwerks zu regeln, ist nur von begrenztem Wert. Deshalb sollte der Gesetzgeber der Auflassungsvormerkung zu ihrem alten Ansehen verhelfen. Der dann wieder konkursfeste Erwerbsanspruch des Käufers gewährt im Zusammenhang mit der streng am Baubeginn und am Baufortschritt bemessenen Fälligkeit von Teilbeträgen der Vertragssumme, wie sie die Makler- und Bauträgerverordnung im Verbraucherinteresse eingeführt hat, das erforderliche Höchstmaß an Sicherheit.

Angesichts der Eilbedürftigkeit einer gesetzlichen Regelung werden die bevorstehenden Beratungen des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf zur Veränderung sachen- und grundbuchrechtlicher Vorschriften das Erfordernis, den Rechtsschutz der Käufer im Bauträger-Konkurs zu verbessern, mit einbeziehen. Der Gesetzentwurf zielt bislang allein darauf ab, arbeitsaufwendige Vorschriften des Liegenschaftsrechts zu ändern und so das Grundbuchverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch diese notwendigen Änderungen dienen letztlich den Interessen der wirtschaftlich am Bau Beteiligten, da sie auf eine Geld- und Zeitersparnis hinauslaufen. Wegen dieser Zielrichtung und im Hinblick auf die betroffene Rechtsmaterie kann die Verbesserung des Käuferrechtes in den Gesetzentwurf sachlich eingefügt werden.

(-/2.3.1977/vd/ld)

+ + +